

§ 1 Vertragsgrundlagen

- 1.1 Hinsichtlich der Vertragsgrundlagen gilt folgende verbindliche Rangfolge¹:
1. Unterzeichnete Vertragsurkunde (Auftragsbestätigung oder schriftlicher Werkvertrag)
 2. Letztgültige Offerte von KONE (Schweiz) AG
 3. Allgemeine Lieferbedingungen von KONE (Schweiz) AG
 4. SIA-Norm 118/370

¹ Es gelten die bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassungen

- 1.2 Soweit die Allgemeinen Lieferbedingungen von KONE (Schweiz) AG von den Allgemeinen Bedingungen der SIA Norm 118/370 abweichen, gehen sie diesen vor. Überdies werden folgende Bestimmungen der SIA Norm 118/370 geändert:

Ziff 2.1.2 Die Art einer Teuerungsrechnung wird im schriftlichen Werkvertrag oder in der Auftragsbestätigung von KONE (Schweiz) AG vereinbart.

Ziff 5.2.1 Die Zahlungsmodalitäten und Sicherheitsleistungen werden im schriftlichen Werkvertrag oder in der Auftragsbestätigung von KONE (Schweiz) AG ausgehandelt und geregelt.

Ziff 5.2.2 Sofern der schriftliche Werkvertrag oder die Auftragsbestätigung von KONE (Schweiz) AG nichts anderes bestimmen, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 40 % der Auftragssumme bei Bestellung;
- 50 % der Auftragssumme bei Montagebeginn bzw. bei Meldung der Versandbereitschaft des Materials gemäss Terminplan;
- 10 % der Auftragssumme bei Übergabe bzw. nach Erfüllung der vertraglichen Leistung, spätestens aber 30 Tage nach Montageende und Vorliegen der Sicherheitsleistung.

- 1.3 Das Angebot wurde anhand der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Normen verfasst. Falls sich diese bis zur Übergabe der Anlage verändern, behält sich KONE (Schweiz) AG vor, den Preis entsprechend anzupassen.

§ 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Zwischen KONE (Schweiz) AG und dem Besteller kommt ein Vertrag dadurch zustande, dass KONE (Schweiz) AG die Bestellung schriftlich akzeptiert (Auftragsbestätigung) oder einen schriftlichen Werkvertrag von beiden Vertragsparteien rechtsgültig unterzeichnet wird. Rechtserhebliche Erklärungen, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind nur dann der Schriftform gleichgestellt, wenn dies von den Vertragsparteien besonders vereinbart wurde.

- 2.2 Die Annahme der Offerte durch den Besteller oder der Abschluss eines schriftlichen Werkvertrages schliesst die Anerkennung der vorliegenden Lieferbedingungen mit ein. Anderslautende Liefer- und Geschäftsbedingungen sind dadurch wegbedungen, selbst wenn KONE (Schweiz) AG diese nicht beanstandet.

§ 3 Lieferpreise

- 3.1 Die Lieferpreise gelten franko Baustelle einschliesslich Verpackungsmaterial.
- 3.2 Lohnzuschläge für vom Besteller oder seinem Beauftragten gewünschte Arbeiten ausserhalb der bei KONE (Schweiz) AG üblichen Arbeitszeiten gehen zu Lasten des Bestellers und können von KONE (Schweiz) AG gesondert in Rechnung gestellt werden. Hierfür erforderliche Bewilligungen, wie z.B. für Nacht- und Sonntagsarbeit, sind vom Besteller auf eigene Kosten einzuholen.
- 3.3 Die Kosten für die Bauwesenversicherung, Bauschäden, Baureinigung, Baureklame sowie für Energie und Wasser können KONE (Schweiz) AG nur dann belastet werden, wenn dies bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart worden ist.

§ 4 Zahlungsfristen und Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Wird in der Auftragsbestätigung von KONE (Schweiz) AG oder im schriftlichen Werkvertrag nichts anderes vereinbart, sind sämtliche Zahlungen innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 4.2 Die Anlage bleibt bis zu deren vollständigem Einbau ins Gebäude Eigentum von KONE (Schweiz) AG, sofern der Besteller bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht sämtliche fälligen Zahlungen geleistet hat.

§ 5 Lieferfristen

- 5.1 Die Fristen für die Ablieferung des Materials auf der Baustelle sowie für die betriebsbereite Fertigstellung der Anlage werden in der Auftragsbestätigung von KONE (Schweiz) AG oder im schriftlichen Werkvertrag festgehalten. Die vereinbarten Fristen beginnen jedoch erst nach vollständiger Erfüllung folgender Voraussetzungen zu laufen:
- a) Klärung aller technischer und gestalterischer Details;
 - b) Vorliegen des vom Besteller genehmigten Dispositionsplanes;
 - c) Vorliegen sämtlicher behördlicher Bewilligungen;
 - d) Eingang der Anzahlung.

- 5.2 KONE (Schweiz) AG ist zu angemessener Erstreckung der Lieferfristen berechtigt, wenn

- a) Hindernisse auftreten, für die sie nicht einzustehen hat und die sich auf die Fertigungs- und/oder Montagedauer auswirken;
- b) Der Besteller oder sein Beauftragter sich mit der Erfüllung von Vertragspflichten, insbesondere mit bauseitigen Vorleistungen, im Verzug befindet.

- 5.3 Bei Lieferverzug hat der Besteller keinen Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen indirekten- oder Folgeschadens, wie z.B. wegen entgangenem Gewinn.

§ 6 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 6.1 Nutzen und Gefahr gehen mit der Anlieferung des Materials auf der Baustelle auf den Besteller über.
- 6.2 Kann die Anlieferung des Materials trotz Versandbereitschaft aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht erfolgen, gehen Nutzen und Gefahr zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft über. KONE (Schweiz) AG ist diesfalls berechtigt, das Material auf Kosten des Bestellers zwischenzulagern.

§ 7 Garantie

- 7.1 Die Garantiefrist für Mängel an der Anlage beträgt zwei Jahre. Allfällige Mängel sind KONE (Schweiz) AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine fristgerechte und formell korrekte Mängelrüge, hat der Besteller die dadurch entstehenden Nachteile zu tragen.
- 7.2 Bei Modernisierung und Umbauten bestehender Anlagen bezieht sich die Garantiefrist ausschliesslich auf neu gelieferte oder ersetzte Teile.
- 7.3 Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag des Inverkehrbringens der Anlage zu laufen und bleibt durch ausgeführte Reparaturen, Änderungen oder Ersatz von Einzelteilen unberührt. Für die ersetzten Teile beginnt die Garantiefrist neu zu laufen.
- 7.4 Die Garantie entfällt, wenn
- a) die Bedingungen gemäss Ziff. 7.1 hiervor nicht eingehalten werden;
 - b) als Folge höherer Gewalt, Vandalismus, nicht fachmännischer Behandlung, unterlassener bzw. mangelhafter Wartung der Anlage oder durch unsachgemässe Eingriffe in diese Schäden entstehen;
 - c) übermässige Feuchtigkeit, Verschmutzung, ungenügende Temperatur oder Entlüftung, Spannungsschwankungen von +/- 10 % gemäss SN EN 50160, äussere Einwirkungen auf das Gebäude (z.B. Senkungen) oder üblicher Verschleiss die Schadensursache sind.
- 7.5 KONE (Schweiz) AG haftet nicht für Mangelfolgeschäden, insbesondere nicht für Produktions-, Betriebs-, Geschäfts- oder Gewinnausfällen infolge Stillstandes der Anlage.

§ 8 Sanktionen

- 8.1 Der Besteller bestätigt, dass weder er selbst noch seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Vertreter, Begünstigten oder ein verantwortlich handelnder Dritte nationalen oder internationalen Handelsbeschränkungen, Handelssanktionen, Embargos oder anderen restriktiven Maßnahmen unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und/oder den Vereinigten Staaten verhängt wurden („internationale Handelssanktionen“).
- 8.2 Sollte der Besteller oder einer seiner verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Vertreter, Begünstigten oder ein verantwortlich handelnder Dritter, von internationalen Handelssanktionen betroffen sein, muss er KONE (Schweiz) AG unverzüglich darüber informieren.
- 8.3 Der Besteller bestätigt, dass:
- er nicht als Vermittler für oder im Namen eines Dritten handelt, der internationalen Handelssanktionen unterliegt, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt;
 - er keine von KONE (Schweiz) AG gekauften Produkte, einschließlich Ersatzteile oder Komponenten, (a) an Parteien, die internationalen Handelssanktionen unterliegen, oder (b) an Nordkorea, Kuba, Syrien, Iran, Russland, Weißrussland, die Krim, Venezuela oder die besetzten Gebiete der Ukraine oder zur Verwendung in diesen Ländern/Gebieten verkaufen oder liefern wird, und
 - er nicht in einer Weise handelt, die die geltenden internationalen Handelssanktionen umgeht.
- 8.4 KONE (Schweiz) AG übernimmt keine Haftung für Schäden, Kosten oder Ausgaben, die dem Besteller oder einer anderen Partei dadurch entstehen, dass KONE-Produkte aufgrund von internationalen Handelssanktionen nicht liefern kann.
- 8.5 Wenn der Besteller direkt oder einer seiner verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer, Vertreter oder durch einen verantwortlich handelnden Dritten internationalen Handelssanktionen unterliegt oder der Besteller anderweitig gegen diese Klausel verstößt oder sie nicht einhält, gilt dies als wesentlicher Verstoß, der KONE (Schweiz) AG berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Schadensersatzpflicht zu kündigen und von allen weiteren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Besteller befreit zu werden. Der Besteller stellt KONE (Schweiz) AG und seine verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen, Verfahren und Untersuchungen sowie allen Kosten, Verlusten oder Schäden frei, die durch die Nichteinhaltung dieser Klausel entstehen.

§ 9 Anti-Korruption

Bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages halten sich beide Parteien an alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Rechnungslegung, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption und Steuern. Jede Partei verpflichtet sich außerdem, weder ihr noch ihren Mitarbeitern, Bevollmächtigten oder Vertretern Bestechungsgelder, Schmiergelder oder andere unzulässige Zahlungen oder Vorteile anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, anzufordern, zu vereinbaren oder anzunehmen, und zwar weder direkt noch indirekt gegenüber einer Person oder Einrichtung, einschließlich eines öffentlichen Bediensteten, um ein Geschäft, einen Vorteil oder eine Vergünstigung im Zusammenhang mit dem Vertrag oder einer anderen Tätigkeit zu erhalten oder zu behalten.

§ 10 Compliance

KONE (Schweiz) AG verfügt über einen Meldekanal (<https://www.kone.com/en/sustainability/ethics-and-compliance/kone-compliance-line/>) zur Meldung von Compliance-Bedenken.

§ 11 Höhere Gewalt

Sofern KONE (Schweiz) AG durch höhere Gewalt gemäß der nachfolgenden Definition an der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Hinblick auf einzelne Leistungsbestandteile gehindert wird, wird KONE (Schweiz) AG für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

Als höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht voraussehbaren, vom Willen oder Einfluss der Parteien unabhängigen Ereignisse, wie insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Terroranschläge, Aussperrungen, Embargos, Streiks, Unruhen, Explosionen, Feuer, und/oder rechtliche Bestimmungen, die KONE daran hindern, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

KONE (Schweiz) AG wird zeitnah über die eingetretenen Ereignisse informieren.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen KONE (Schweiz) AG und dem Besteller ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

12.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen KONE (Schweiz) AG und dem Besteller ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Geschäftssitz von KONE (Schweiz) AG.